

Ausführungshinweise zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung einer Verpackungssteuer

Was wird besteuert?

- Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 Gramm bzw. 25 Milliliter (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachets)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierservietten
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Verpackungen, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der Endverkäufer insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerschuldnern zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

Steuerpflichtige Verpackungen

1. Getränke

(Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel)

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke

2. Warme Speisen

(Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen)

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza

Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäsebrötchen, Schnitzelbrötchen, Zwiebelkuchen, Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel

3. Kalte Speisen

(Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Belag (z. B. Schinkenbrötchen) und/oder mit Dressing/Sauce und/oder mit Besteck abgegeben werden)

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind

4. Hilfsmittel/Besteck (sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Esstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel

Steuerfreie Verpackungen und Bestecke/Hilfsmittel

Steuerfrei sind alle verpackten Lebensmittel, Speisen und Getränke, die typischerweise für den Vorrat und späteren Verzehr zu Hause gekauft werden.

Beispiel sind Obst und Gemüse vom Markt, Konserven oder Tiefkühlfertiggerichte aus dem Supermarkt. Sie fallen nicht unter die Verpackungssteuer, weil diese entweder noch nicht verzehrfertig sind (weitere Zubereitungsschritte sind erforderlich wie zum Beispiel Erwärmen oder Zugabe von Saucen/Dressing) oder ohne Besteck und deswegen nicht zum unmittelbaren Verzehr verkauft/abgegeben werden.

Für Kleinst-/Portionsverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 Gramm bzw. 25 Millilitern wie zum Beispiel Senf-, Ketchup und Zuckersachets sowie Besteck bis zu einer Größe von 10 Zentimetern (Pommespiekser, Eisspatel) und Rührstäbchen für zum Beispiel Kaffee/Tee bis zu 10 Zentimetern muss keine Verpackungssteuer gezahlt werden. Unter Besteck werden sämtliche Hilfsmittel zur Nahrungs- und Getränkeaufnahme verstanden (zum Beispiel Stäbchen, Trinkhalme).

Weitere Fälle ohne Besteuerung:

Werden Speisen und Getränke in Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an.

Ist ein Speiseeis bereits im Ankauf einzeln verpackt und wird aus der Tiefkühlung verkauft, wird bei typisierender Betrachtung davon ausgegangen, dass es dem Vorrat zu Hause dient, deshalb ist es steuerfrei.

Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch.

Für Getränke in Dosen oder Einweggetränkeflaschen, für die eine gesetzliche Pfandpflicht entsprechend dem Verpackungsgesetz gilt.

Das Eis in der Waffel zählt als eine Süßspeise, somit ohne Verpackung.

Lieferung von Speisen und Getränken an eine Lieferadresse (Wohn- oder Arbeitsadresse) wie zum Beispiel durch Pizzaservice.

In Bezug auf Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime nimmt die Verwaltung bei den neben dem eigentlichen Aufenthalt „mitgebuchten“ Essens- bzw. Getränkeversorgungsleistungen im Rahmen der Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in ein Alten- oder Pflegeheim einen einheitlichen Vertrag an, bei welchem die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine „untergeordnete“ Nebenleistung darstellt und kein separater, entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuersatzung gegeben ist. Bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen liegen hingegen besteuerbare Verkaufsvorgänge vor.

Anlage zu den Ausführungshinweisen zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung einer Verpackungssteuer

Beispielhafte Aufzählung (nicht vollständig)

	Verpackungsart	Verpackungsmaterial	Verpackte Getränke/Gerichte
Getränke: Einweg- verpackungen 50 Cent	<ul style="list-style-type: none"> • Becher • Gläser • Dosen (offen / geöffnet) • Flaschen (offen / geöffnet) • Tassen • sonstige Einweg- getränkeverpackungen (inklusive Deckel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bambus • Karton • Mais • Papier • Pappe • Plastik • sonstige Mischverbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Bier • Cocktails • Kaffeegetränke • Säfte • Sekt • Shakes • Smoothies • Softdrinks • Tee • Wasser • Wein
Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	<ul style="list-style-type: none"> • Beutel • Boxen • Kartons • Schalen • Schüsseln • Teller • Tüten • sonstige Einweglebens- mittelverpackungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aluminium/Alufolie • Bagasse • Bambus • Karton • Kraftpapier • Kunststofffolie • Mais • Palmblätter • Papier • Pappe • Plastik • sonstige Mischverbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Backwaren (belegt) • Bowls • Burgermenüs • Döner • Eis im Becher • Falafel • Kuchen mit Besteck • Lahmacun • Leberkäsebrötchen • Obst-und Joghurt im Becher mit Besteck • Pizza/Pizzastücke • Pommes • Reis- oder Nudelgerichte • Salat mit Sauce und Besteck • Sushi mit Besteck • Wraps • Wurst • Yufka • Zwiebelkuchen
Besteck 20 Cent	<ul style="list-style-type: none"> • Esstäbchen • Gabel • Löffel • Messer • Rührstäbchen • Trinkhalme 	<ul style="list-style-type: none"> • Bambus • Holz • Mais • Papier • Pappe • Plastik • sonstige Materialien auch aus Recyclingmaterial 	